



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 7. Dezember 2022

Bewirtschaftungsmassnahmen Strom; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung Bewirtschaftungsmassnahmen Strom Stellung nehmen zu können. Nachfolgend aufgeführt sind die Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsentwürfen.

1. Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

Verwendungsbeschränkungen

Eskalationsschritt 3

«Wird die Wärme in Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen), so dürfen diese Räume höchstens auf 18°C geheizt werden. Ausgenommen sind Wellnessbereiche sowie Räume, die in Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitälern, Geburtshäusern, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheimen der Behandlung von Patientinnen und Patienten dienen».

Anmerkung: Im Gegensatz zu den Regelungen zu den Temperaturen in den Eskalationsschritten 1 und 2 sind hier gemäss Textentwurf alle Räume aufgeführt, nicht nur die öffentlich zugänglichen. Sofern dies kein Formulierungsfehler ist, gilt es zu berücksichtigen, dass 18°C einerseits nicht mit den Temperaturbeschränkungen für Räume, die mit Gas beheizt werden, übereinstimmen und andererseits die Temperatur für ältere Menschen und Kleinkinder, die sich überwiegend zu Hause aufhalten und wenig bewegen, nicht ausreichend sein dürfte und möglicherweise zu gesundheitlichen Problemen führen können. Selbstredend gilt dies auch für die privaten Zimmer der Altersheimbewohner*innen.

Verwendungsverbote

Eskalationsschritt 1

«Betrieb mobiler Heizgeräte, ausgenommen in bewohnten Räumen oder an Arbeitsplätzen, welche über keine anderen Heizmöglichkeiten verfügen».

Anmerkung: Gilt für die mobilen Heizgeräte ebenfalls die Temperaturobergrenze von 18°C, analog zur Temperaturobergrenze bei Elektroheizungen und Wärmepumpen in Eskalationsschritt 3 der Verwendungsbeschränkungen?

Allgemeine Frage zu den Verwendungsbeschränkungen und -verbotten

- Gemäss Anhang 1 und 2 wird der Massnahmenkatalog situativ und in Abhängigkeit der Versorgungslage erst im Ernstfall bestimmt werden. Innert welcher Frist ab dem Moment der Kommunikation müssen die Massnahmen umgesetzt werden?

2. Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie und Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie

Die Sofortkontingentierung und die Kontingentierung gelten nur für Endverbraucher, die einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen oder in der Vergangenheit den Anspruch auf den Netzzugang wahrgenommen haben.

Es ist davon auszugehen, dass die Stadt (eine Gemeinde) gesamthaft als Grossverbraucherin gilt. Es stellen sich hinsichtlich der Umsetzung der Kontingentierung daher verschiedene Fragen. Gemäss Kommentar zu Artikel 4 der Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie erfolgt die Kontingentierung der Grossverbraucher vor dem Verbot des Betriebs von Sportanlagen und Kulturveranstaltungen. Die Stadt benötigt daher bereits vor der Anwendung von Eskalationsstufe 4 national verfügbare Instrumente zur Schliessung von Eisbahnen oder Hallenbädern und für das Verbot von sportlichen sowie kulturellen Veranstaltungen. Wenn der Bund davon ausgeht, dass sportliche und kulturelle Veranstaltungen aufgrund der angeordneten Kontingentierungen ohne gleichzeitiges Verbot gemäss Eskalationsstufe 4 trotzdem nicht mehr stattfinden, stellt sich gleichzeitig die Frage nach der Entschädigung der Veranstalter*innen.

3. Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung

Keine Bemerkungen.

4. Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Keine Bemerkungen.

5. Fazit

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die Massnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung der Schweiz. Er gibt jedoch zu bedenken, dass sich bei der Umsetzung

der Massnahmen gerade für die Städte (Gemeinden) einige Fragen stellen und es wichtig ist, die Umsetzung schweizweit abzustimmen. Gelten die Städte als Grossverbraucherinnen, sind sie der Kontingentierung unterworfen. Die Stadt hat insbesondere beim Betrieb von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen (Eisbahnen, Hallenbäder) und öffentlichen Auführungen von Kulturveranstaltungen grosse Einsparpotentiale. Sollen die Städte daher im Rahmen der Kontingentierung die Vorgaben einhalten, ist es notwendig, dass der Bund gleichzeitig die Eskalationsstufe 4 bzw. die Schliessung der Eisbahnen, Hallenbäder und der öffentlichen Kulturveranstaltungen verfügt.

Ebenfalls erachtet es der Gemeinderat als wichtig, dass die *Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie* mit den *Massnahmen der Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas* abgeglichen werden. Die konkrete Umsetzung der Verordnungen ist zwingend mit den Verteilnetzbetreibern abzusprechen.

Abschliessend merkt der Gemeinderat an, dass er die angedachte punktuelle Kontrolle der Massnahmenumsetzung durch die Kantone als schwierig umsetzbar erachtet. Die Wirksamkeit der Massnahmen kann dadurch allenfalls einerseits reduziert werden, andererseits besteht die Gefahr von Ungleichbehandlungen, was zu Spannungen führen kann.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Mannhart'.

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin